

RS OGH 1991/1/10 12Os122/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1991

Norm

ABGB §1295 II d4b1

StGB §6 F

StGB §80 C

Rechtssatz

Der Betrieb von Pistengeräten lässt sich schon widmungsgemäß nicht auf bestimmte Zeiten außerhalb des Skibetriebs beschränken; mit der Begegnung eines Pistengerätes auf einer Skipiste als einer demgemäß grundsätzlich nicht atypischen Gefahr ist immer und in jenem Bereich überall zu rechnen. Sicherheitsvorkehrungen obliegen dem Lenker eines derartigen Arbeitsgerätes nur in dem Maße, in dem es der Schutz von Skifahrern mit verantwortungsbewußtem Fahrverhalten erfordert.

Entscheidungstexte

- 12 Os 122/90

Entscheidungstext OGH 10.01.1991 12 Os 122/90

Veröff: EvBl 1991/104 S 449 = JBl 1991,662 (kritisch Bertel) = ZVR 1991/123 S 309 (zustimmend Reindl)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0023729

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at